

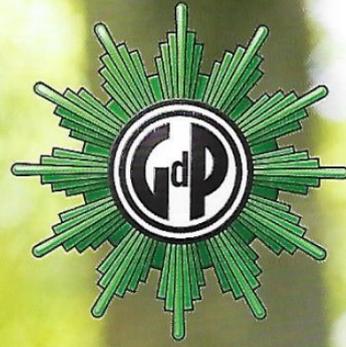
# DP

MV

**DEUTSCHE POLIZEI**

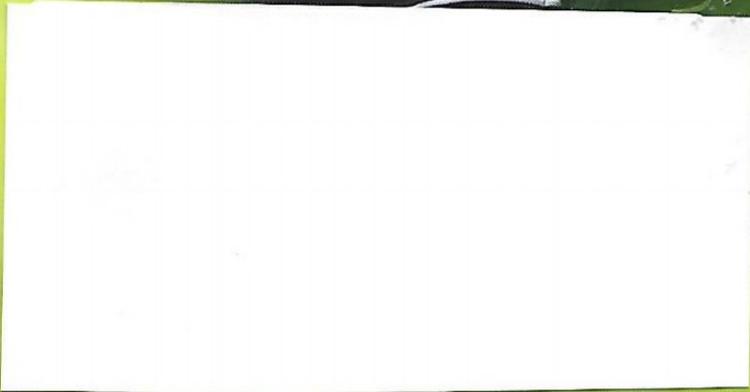
06/23

Das Magazin  
der Gewerkschaft  
der Polizei



Vertrauensleute

# Die mit dem grünen Herzen



 POLIZEI

## Im Detail



POLIZEI UND JUGENDÄMTER

# Gemeinsam statt einsam

Polizei und Jugendämter haben ein Problem mit der Zusammenarbeit, wenn es um Fragen der Amtshilfe geht, meinen der Jurist Dr. Mirko Faber und Kinderrechtelobbyist Rainer Becker. Woran das liegt und was besser gemacht werden kann ...

**Rainer Becker und Prof. Dr. Mirko Faber**

In den letzten Monaten und Jahren häufen sich Medienberichte und Klagen Betroffener über polizeiliche Einsätze bei der Unterstützung von Mitarbeitern der Jugendämter insbesondere bei sogenannten Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen oder gerichtlich verfügten Herausnahmen. Was waren die Ursachen? Womöglich der Einsatz unerfahrener Beamtinnen und Beamter im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Womöglich deren fehlende Sensibilität im Umgang. Zum Beispiel die relativ unvorbereitete Inobhutnahme eines fünf Wochen alten Säuglings, der noch gestillt werden musste. Oder es lag daran, dass sie rechtlich zweifelhaft Amtshilfe leisteten. Anders: eine, die sie gar nicht hätten leisten müssen. Hier scheint es nicht selten kommunikative und rechtliche Defizite zu geben.



**Rainer Becker**  
ist Ehrenvorsitzender der Deutschen Kinderhilfe e.V. – Die ständige Kindervertretung, Polizeidirektor und Hochschuldozent a. D.

Foto: Andreas Heitmann



**Prof. Dr. Mirko Faber**  
ist seit 2016 als Hochschuldozent im Fachbereich Polizei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern tätig. Er lehrt Eingriffs-, Straf- und Strafverfahrensrecht.

Foto: privat

## Nichteinmischung

Das Familienrecht, darunter Entscheidungen zum Kindeswohl, ist ein Teilgebiet des Zivilrechts. Bei zivilrechtlichen Angelegenheiten gilt für die Polizei der Grundsatz der Nichteinmischung, allenfalls der Erhalt des Status Quo. Die Ausnahme: Gerichtliche Hilfe kann nicht rechtzeitig eingeholt werden und ohne ein polizeiliches Einschreiten besteht die Gefahr, dass ein Rechtsanspruch vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

## Befugnisse der Polizei

Regelungen in den Gefahrenabwehrgesetzen der Länder und Paragraf 8 Jugendenschutzgesetz (JuSchG) befugten die Polizei, ein Kind in Gewahrsam zu nehmen, das sich seinen Sorgerechtigten entzogen hat. Diese Regelungen sind für gewöhnlich unstrittig. Zum Beispiel, wenn ein 14-jähriges Mädchen auf dem Straßenstrich angetroffen wird oder ein von zu Hause weggelaufener 13-Jähriger auf der Straße lebt.

Problematischer sind sogenannte hochstrittige Sorgerechtsstreitigkeiten oder Streitigkeiten um das Umgangsrecht, in denen ein Jugendamt die Polizei um Amtshilfe ersucht. So ist ein Jugendamt nicht ermächtigt, eine Wohnung zu betreten oder zu durchsuchen, um ein Kind in Obhut zu nehmen. Zunächst denkbar wäre es daher, die Polizei hierfür, um Amtshilfe zu ersuchen.

## Missbrauchsanfällige Eingriffe

Auch das Jugendamt darf ein Kind oder einen Jugendlichen ohne dessen eigenes Ersuchen zur Abwendung einer dringenden Gefahr für das Kindeswohl ohne Gerichtsbeschluss in Obhut nehmen. Solches Vorgehen ist nur zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Allerdings spricht ein vorheriges Abklären mit der örtlich zuständigen Polizeidienststelle bereits dafür, dass in derselben Zeit auch das hierfür zuständige Gericht hätte angerufen werden können, sodass die Rechtmäßigkeit der Maßnahme ohne Gerichtsbe-

schluss zumindest hinterfragt werden sollte. So werden vorschnelle Inobhutnahmen von Säuglingen und Kindern durch die Jugendämter im Zuge späterer gerichtlicher Überprüfungen immer wieder festgestellt und daher derartige Maßnahmen als besonders „missbrauchsanfällige Eingriffe“ eingeordnet. Anders verhielte es mit einem Sachverhalt, bei dem mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmittelbarer Zwang zum Einsatz kommen dürfte. Hier wäre die sogenannte Vollzugshilfe zu leisten.

## Einsatz eines Amtsvormundes

Soll nun ein Kind in Obhut oder aus einer Familie herausgenommen werden, ist zu differenzieren zwischen der vorläufigen Inobhutnahme gemäß Paragraf 42 SGB VIII und einem richterlichen Beschluss gemäß Paragraf 1666 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Im Falle eines Entzuges der elterlichen Sorge setzt das Gericht in aller Regel einen (Amts-)Vormund ein, der die elterliche Sorge ganz oder zumindest bezüglich der Aufenthaltsbestimmung übertragen bekommt. Oder das Gericht beschließt, das Kind erst einmal herauszunehmen und fremd unterzubringen. In diesen Fällen verweist sogar das Landespolizeirecht auf die einschlägigen Abschnitte des Gesetzes über Familienverfahren, die wiederum auf die Zivilprozessordnung deuten und hier auf die Zuständigkeit eines Gerichtsvollziehers für die Herausnahme des Kindes.

## Zwanganwendung

Natürlich kann der Gerichtsvollzieher die Polizei um Unterstützung bitten, wenn er befürchtet, dass es zu einer Zwanganwendung kommen wird oder dass er tätlich angegriffen werden könnte. Zunächst jedoch ist er selbst



Bei zivilrechtlichen Angelegenheiten gilt für die Polizei der Grundsatz der Nichteinmischung.

für die Maßnahme verantwortlich und nicht von vorneherein die Polizei. Oft ist es jedoch so, dass ein Gerichtsvollzieher noch nicht einmal vom Jugendamt angefordert oder vom Familiengericht beauftragt wurde. Dies kann jedoch nicht zum Anlass genommen werden, eine Inobhutnahme oder Herausnahme dann durch die hierfür (noch) nicht zuständige Polizei vornehmen zu lassen.

## Einzelfallprüfung

Die Polizei ist daher nur bei Gefahr im Verzug zuständig, dem Jugendamt bei Inobhutnahmen Amtshilfe zu leisten. Diese wird leider zu oft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter nicht ausreichend begründet und nicht selten sogar „überdehnt“. Gefahr im Verzug ist immer an tatsächlichen Anhaltspunkten oder Tatsachen in Bezug auf den konkreten Einzelfall festzumachen. Allgemeinsätze wie in der Vergangenheit, „dass durch die Einholung eines Gerichtsbeschlusses zu viel Zeit vergehen dürfte, die den Erfolg der Maßnahme vereiteln könnte“, reichen für die Begründung von Gefahr im Verzug im Sinne des Polizeirechts nicht aus. Insofern kann den Rechtsanwendern in der Praxis nur nachhaltig nahegelegt werden, sich stets detailliert begründen zu lassen, warum das Jugendamt von einer Gefahr im Verzuge für ein Kind oder eine Erziehungsperson ausgeht.

## Wie es besser geht

In der Polizei sollte das Thema Amtshilfe in Ausbildung, Studium und Fortbildung einmal mehr und vertiefend praktisch aufbereitet und nachgeschärft werden. „Learning by doing“ mag grundsätzlich nicht schlecht sein, aber oft reicht es nicht aus. Es geht nicht um administrative Fehler, es geht um das Wohl von Kindern, die bei Fehlern nicht selten sehr nachhaltig von Amts wegen traumatisiert werden können. Daher sollten Fortbildungsmaßnahmen neben sozialen, pädagogischen und psychosozialen Aspekten auch Fragen des Gefahrenabwehrrechts, des Verwaltungsrechts und der Amtshilfe beantworten. Einen Gedanken wert wären beispielsweise gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen zu Fragestellungen, die beide Akteure betreffen. ■